

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 451
Potsdam, 26.06.2023

Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre
des Fachbereichs Stadt | Bau | Kultur an der
Fachhochschule Potsdam

**Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre des Fachbereichs Stadt | Bau | Kultur
an der Fachhochschule Potsdam**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Stadt | Bau | Kultur der Fachhochschule Potsdam hat am 08.02.2023 auf der Grundlage von § 27 Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 339) vom 18.12.2018 die vorliegende Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre im Fachbereich Stadt | Bau | Kultur erlassen , die der Senat am 05.04.2023 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.¹

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ziel und Zweck der Evaluation	1
§ 3 Zuständigkeit	1
§ 4 Arten der Evaluation	1
§ 5 Lehrveranstaltungsevaluationen	1
§ 6 Studiengangsevaluationen	2
§ 7 Absolvent*innenbefragung	3
§ 8 Überprüfung des Verfahrens	3
§ 9 Inkrafttreten	3

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 19.06.2023

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Studiengänge des Fachbereichs Stadt | Bau | Kultur an der Fachhochschule Potsdam.

§ 2 Ziel und Zweck der Evaluation

- (1) Die regelmäßige Evaluation der Lehre und der Studienbedingungen dient der Qualitätsentwicklung im Sinne von § 2 der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Fachhochschule Potsdam.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs haben das Recht und die Pflicht, an den Verfahren zur Evaluation mitzuwirken.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Durchführung von Evaluationen und die Bereitstellung von Ergebnissen am Fachbereich Stadt | Bau | Kultur ist der*die Dekan*in verantwortlich. Der*die Dekan*in wird darin von dem*der Studiendekan*in und den Studiengangsleiter*innen unterstützt.
- (2) Die Entwicklung von Fragebögen für die Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen sowie die Absolvent*innenbefragungen erfolgt in Abstimmung mit dem*der Studiendekan*in, den Studiengangsleiter*innen sowie Vertreter*innen des Studierendenrats.

§ 4 Arten der Evaluation

Diese Satzung regelt:

- Lehrveranstaltungsevaluationen
- Studiengangsevaluationen
- Absolvent*innenbefragungen.

Darüber hinaus können weitere Evaluationen zur Verbesserung oder Weiterentwicklung von Lehre, Studium und Forschung im Fachbereich durchgeführt werden.

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluationen

- (1) Die Lehrveranstaltungsevaluationen verfolgen das Ziel, die Lehrqualität zu sichern und zu verbessern. Sie dienen:
 - der Weiterentwicklung der individuellen Lehre,
 - der Ermittlung von strukturellen Schwachstellen in den Studienbedingungen sowie
 - der Förderung des Dialogs zwischen Studierenden und Lehrenden.
- (2) Jede*r Lehrende evaluiert jährlich pro Jahrgang mindestens eine Lehrveranstaltung. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen obliegt den Lehrenden. Alternativ kann die Auswahl der

Lehrveranstaltungen in den Studiengängen vor Beginn des Semesters festgelegt werden. Die Studiengangsleitungen übermitteln die in dem jeweiligen Studiengang zu evaluierenden Lehrveranstaltungen vor Beginn des Semesters an den*die Dekan*in.

- (3) Studierende können über einen Antrag des Studierendenrates an den Prüfungsausschuss des Studiengangs die Evaluierung einer bestimmten Lehrveranstaltung beantragen. Der*die Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet ggf. nach Anhörung des*der betroffenen Lehrenden und der Studierenden über den Antrag.
- (4) Die Lehrveranstaltungsevaluationen werden entweder mit einem (Online-)Fragebogen anonymisiert oder als Gruppendiskussion, deren Ergebnisse dokumentiert werden, durchgeführt. Die Lehrenden entscheiden, welches Verfahren sie zum Zwecke der Lehrveranstaltungsevaluation nutzen. Die Teilnahme der Befragten an den Befragungen ist freiwillig.
- (5) Die Lehrenden des Fachbereichs sollen die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation innerhalb ihrer Lehrveranstaltungen ermöglichen. Insbesondere Evaluationen auf der Basis von (Online-)Fragebögen sollen zum Ende des Semesters so stattfinden, dass die Ergebnisse noch mit den Studierenden besprochen werden können.
- (6) Die Ergebnisse der (Online-)Befragungen werden den betreffenden Lehrenden zeitnah zugänglich gemacht. Die Lehrenden diskutieren die Evaluationsergebnisse mit den Veranstaltungsteilnehmer*innen und leiten ggf. Verbesserungen ab.
- (7) Nach Semesterabschluss werden die Ergebnisse dem*der Dekan*in sowie dem*der Studiendekan*in übermittelt. Der*die Dekan*in und der*die Studiendekan*in führen auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse individuelle Reflexionsgespräche zur Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre mit den Lehrenden des Fachbereichs. Ferner teilt der*die Dekan*in die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation im Rahmen der internen und externen Rechenschaftslegung.
- (8) Im darauffolgenden Semester werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen in den Studiengängen vorgestellt und diskutiert. Zu diesem Tagesordnungspunkt werden die Vertreter*innen des Studierendenrates des Fachbereichs eingeladen.
- (9) Die Regelungen nach § 37 der Satzung über die Durchführung von Verfahren zur Berufung von Professor*innen, Bestellung von Honorarprofessor*innen sowie Beschäftigung von Gastprofessor*innen und Gastdozent*innen der Fachhochschule Potsdam (Berufungssatzung Fachhochschule Potsdam, ABK Nr. 278) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 6 Studiengangsevaluationen

- (1) Die Studiengangsevaluationen verfolgen das Ziel, die Qualität der Studiengänge zu sichern und zu verbessern. Sie dienen:
 - der Weiterentwicklung der Studiengänge,
 - der Ermittlung von strukturellen Schwachstellen in den Studienbedingungen sowie
 - der Förderung des Dialogs zwischen Studierenden und Lehrenden.
- (2) Die Studiengänge können eigenständige Evaluationen ihrer Studienbedingungen durchführen. Für die Durchführung der Studiengangsevaluation sind die jeweiligen Studiengangsleitungen verantwortlich. Sie legen dabei die Art der Evaluation ihrer Studienbedingungen selbst fest. Die

Evaluationen der Lehrveranstaltungen und der Absolvent*innenbefragungen werden dabei berücksichtigt.

§ 7 Absolvent*innenbefragung

- (1) Die Absolvent*innenbefragung dient der rückblickenden Gesamtbewertung des absolvierten Studiums. Die Absolvent*innen werden zu im Studium vermittelten Kompetenzen und ihrer beruflichen Integration befragt.
- (2) Die Absolvent*innenbefragungen werden mit einem (Online-)Fragebogen anonymisiert durchgeführt. Die Teilnahme der Befragten an den Befragungen ist freiwillig.
- (3) Die Ergebnisse der Absolvent*innenbefragung werden den Studiengangsleiter*innen zeitnah zugänglich gemacht.
- (4) Die Ergebnisse der Absolvent*innenbefragung werden im Fachbereichsrat durch den*die Dekan*in gemeinsam mit den Studiengangsleiter*innen vorgestellt und diskutiert. Zu diesem Tagesordnungspunkt werden die Vertreter*innen des Studierendenrates des Fachbereichs eingeladen. Ferner teilt der*die Dekan *in die Ergebnisse der Absolvent*innenbefragung im Rahmen der internen und externen Rechenschaftslegung.

§ 8 Überprüfung des Verfahrens

Die Regelungen dieser Satzung werden alle drei Jahre einer Überprüfung unterzogen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.